

Satzung

von Frühchen München e.V. – Verein für Eltern frühgeborener Kinder

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frühchen München e.V. – Verein für Eltern frühgeborener Kinder“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „Frühchen München e.V. – Verein für Eltern frühgeborener Kinder“ hat den Zweck, die Situation der Familien von Früh- und Risikogeborenen zu erleichtern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Verbreiten von Informationen in der Öffentlichkeit;
- die allgemeine Beratung und Betreuung betroffener Eltern;
- Schaffung einer Elterngruppe;
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen (z.B. medizinische und wissenschaftliche Vorträge), die dem ganzen Betroffenenkreis zugute kommt;
- Verbesserung der sozialen Möglichkeiten der Eltern in der Klinik und zu Hause.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.Dezember 1992.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) beim Tod eines Mitglieds,
 - (b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
 - (c) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens einem Monat.
 - (d) Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck oder Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Auch die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste gilt als Vereinsausschluss. Auch hierfür gelten die unter § 5.3 genannten Bedingungen.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied erfolgt die Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (5)
 - a) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - c) Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

- d) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Jahres, statt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Mitglieder oder 1/5 der Mitglieder unter Zweck und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird. Bei Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmt Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem

anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihre sind insbesondere die Jahresrechnungen, der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen über 25.000 €
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Gesamtvorstandes einen Versammlungsleiter.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt dann nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines entschieden werden soll. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind.

- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen gelten die nachstehenden unter § 7.6 genannten Bedingungen.

- (5) Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (1) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 8
Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig ist.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Bundesverband „Das frühgeborene Kind e.V.“ mit Sitz in Heidelberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den

.....
1. Vorsitzende

.....
2. Vorsitzende